

# **GR\_GERICHTE S 2004 5 vom 9. März 2004**

GR Gerichte, 2004-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2004\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2004_5)

FR: GR\_GERICHTE S 2004 5 du 9 mars 2004

IT: GR\_GERICHTE S 2004 5 del 9 marzo 2004

## **Regeste**

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Zwecks genauerer Abklärung des Leistungsanspruchs holte die IV-Stelle vom behandelnden Augenarzt Dr. med. ... einen ausführlichen Bericht ein. Mit Schreiben vom 25. Januar 2003 stellte dieser aufgrund einer am 21. Januar 2003 erfolgten Nachuntersuchung folgende Diagnosen: - Keratokonus links seit ca. 1995; - Status nach perforierender Keratoplastik links am 19. September 2002; - Status nach 2-maliger Fadenentfernung; - Keratokonus rechts seit ca. 1995 (ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit). Da der Visus links sc präoperativ Fingerzählen in 3m und cc 0.05 und rechts sc 0.3 und cc 05 - 0.6p betragen habe, eine Therapie mit halbharten Kontaktlinsen wegen einer vorbestehenden Unverträglichkeit kontraindiziert gewesen sei und eine Brille wegen der Progredienz des Keratokonus zeitlich von äusserst begrenztem Wert gewesen wäre, sei, um eine längere Arbeitsunfähigkeit in Folge zunehmendem Visuszerfalles rechts zu vermeiden, die perforierende Keratoplastik am 19. September von Prof. Dr.

med. ... an der ... Klinik in ... durchgeführt worden. Dr. med. ... wies insbesondere darauf hin, dass die Indikation zur Operation primär deshalb gegeben gewesen sei, weil wegen einer vorbestehenden Unverträglichkeit das Tragen von Kontaktlinsen nicht möglich sei, und nicht primär, weil die Hornhaut narbig verändert gewesen sei oder die eingetrübte Keratokonusspitze selbst eine nachweisbare, durch die Operation behebbare Visusverminderung verursacht habe.

### **E. 3**

Die IV-Stelle erliess am 31. Juli 2003 eine ablehnende Verfügung, weil die im September 2002 durchgeführte Operation nicht wegen einer narbig veränderten Hornhaut oder einer eingetrübten Keratokonusspitze indiziert gewesen sei; diese Verfügung bestätigte sie nach Prüfung der Einsprache vom 7. August 2003 (samt Einspracheergänzung vom 20. August 2003) mit Einspracheentscheid vom 29. September 2003.

### **E. 4**

Dagegen liess die Versicherte am 10. Oktober 2003 rechtzeitig Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben mit dem sinngemässen Antrag, den angefochtenen Einspracheentscheid aufzuheben. Darin beharrte sie auf dem Standpunkt, dass einer Anerkennung der Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung nichts im Wege stehe, weil präoperativ bei ihrem linken Auge eine narbige Veränderung vorgelegen habe, die allerdings sehr dezent war. Am rechten Auge sehe man bereits erste

Keratokoniuslinien, jedoch noch nicht eine ausgeprägte Vernarbung. Ohne Operation wäre sie gezwungen gewesen, bei der IV eine Rente zu beantragen. Dank der notwendigen Operation könne sie ihren Beruf als Krankenpflegerin wieder problemlos ausführen.

#### **E. 5**

Zusammengefasst ergibt sich, dass sich der operative Eingriff vom 19. September 2002 nicht gegen einen stabilen oder zumindest stabilisierten Defektzustand, sondern gegen ein progredientes Leiden richtete. Da die Invalidenversicherung in der Regel nur solche medizinische Vorkehren übernimmt, die unmittelbar auf die Beseitigung oder Korrektur stabiler oder stabilisierter Defektzustände oder Funktionszustände hinzielen, hat die Vorinstanz im vorliegenden Fall die Leistungspflicht zu Recht verneint, weil sich der Eingriff gegen labiles pathologisches Geschehen richtete. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit in jeder Hinsicht als rechtens und die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 69 IVG in Verbindung mit Art. 85 AHVG und Art. 11 der grossrätlichen Verordnung über das Verfahren in Sozialversicherungstreitsachen ist das kantonale Beschwerdeverfahren – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung – kostenlos. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.